

**Übung des
Österreichischen Bundesheers**

„Schutz VIP-Transport“

**Beschränkungen
für den zivilen
Flugverkehr**

vom 07.– 09. März 2017

Raum WALDVIERTEL/NÖ



Sehr geehrte Flugplatzbetriebsleiter,
sehr geehrte Flugsportfreunde!

Wie Ihnen sicher bekannt ist, leistet das Österreichische Bundesheer einen wesentlichen Beitrag zur Sicherheit unserer Republik. Auch bei Besuchen bedeutender internationaler Persönlichkeiten in Österreich wurde und wird dieser Beitrag geleistet. Als Beispiele seien der wiederholte Besuch des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika oder der Besuch des Heiligen Vaters in Österreich genannt.



Der Schutz solcher Personen ist ein überaus komplexes Unterfangen und bedarf einer guten Vorbereitung und der regelmäßigen Übung. Derartige Übungen finden u.a. unter Einsatz einer Vielzahl von Militärluftfahrzeugen und unter Ausführung von komplexen Flugmanövern statt.

Im Rahmen solcher Übungen ist dem Österreichischen Bundesheer auch der allgemeine zivile Flugverkehr ein besonderes Anliegen. Zur Sicherheit der Luftfahrt und zu Ihrem Schutz sind daher gewisse Einschränkungen erforderlich.

Solche Einschränkungen werden jedoch auch anlässlich der diesjährigen zweiwöchigen Übung auf ein Minimum reduziert. Als entsprechende geringfügige Maßnahme wurde ein zeitweiliges Flugbeschränkungsgebiet an drei Tagen im März 2017 errichtet und verlautbart.

Um einen störungsfreien und sicheren Ablauf zu gewährleisten, ersuche ich Sie die beigefügten Informationen zu beachten und jederzeit von unserem Informations- und Serviceangebot Gebrauch zu machen.

Ein herzliches Glück ab – gut Land!

Mag. Peter Schinnerl, ObstdG

(Mag. Peter SCHINNERL, Oberst des Generalstabs)

SALZBURG, im März 2017

Informationen für die allgemeine Luftfahrt

Anlässlich der Übung „SLOW MOVER PROTECTION“ (Schutz eines VIP-Transportes) wurde das

Flugbeschränkungsgebiet WALDVIERTEL

verordnet und verlautbart.

Daraus ergeben sich **Einschränkungen** für den zivilen Flugverkehr:

Ø Ein-, Aus- und Durchflug für Zivilluftfahrzeuge einschließlich des Fallschirmsprung-, Hänge- und Paragleiterbetriebes sowie der Betrieb von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrzeugen ist **verboten**.

Zivile Flüge im bezeichneten Teil des österreichischen Luftraumes können unter folgenden Auflagen von dem Verbot ausgenommen werden:

Ø Instrumentenflüge nach Koordination und Zustimmung durch die Militärischen Kontrollzentrale (Military Control Center - MCC).

Ø Sichtflüge als Einsatzflüge gemäß § 145 LFG, Ambulanz- und Rettungsflüge der Rettungsorganisationen sowie Flüge im Rahmen von Katastropheneinsätzen haben eine Zweiweg- Sprechfunkverbindung mit der Militärischen Kontrollzentrale (Military Control Center - MCC) herzustellen und aufrecht zu halten und einen betriebsbereiten **Transponder** mitzuführen.

Ø Alle anderen Sichtflüge

- benötigen eine **Zustimmung** des Military Control Center (MCC),
- haben **vor dem Flug** einen **Flugplan** zusätzlich an LOWWYWYW (MCC), zu übermitteln
- haben einen betriebsbereiten **Transponder** mitzuführen und
- eine **Zweiweg- Sprechfunkverbindung** mit dem MCC herzustellen:

**FREQ 131,125 MHZ,
Rufzeichen/call sign "MIL(ITARY) OPERATION".**

Zustimmung

Eine Zustimmung durch das MCC wird nur dann erteilt, wenn durch den beantragten Flug der militärische Übungsflugbetrieb nicht beeinträchtigt wird. Diese Zustimmung muss **vor dem Abflug** direkt beim



MCC
Militärische
Flugverkehrskontrollzentrale
WIEN

Tel: ++43/(0)50201 10 68210
E-Mail: mcc@bmlvs.gv.at

eingeholt werden.

Transponder

Jedem Flug wird bei Erteilung einer Zustimmung ein spezieller Transpondercode zugewiesen. Flügen mit Luftfahrzeugen **ohne** funktionstüchtigen Transponder (Mode C erwünscht) wird **keinesfalls** eine Zustimmung erteilt.

Funkausfall

Bei Funkausfall oder negativer Funkverbindungsaufnahme mit „**MILITARY OPERATION**“ **vor dem Einflug**, ist der Einflug in das Flugbeschränkungsgebiet, auch wenn eine telefonische Zustimmung erteilt wurde, **verboten**. Bei Funkausfall innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes muss der Flug gemäß der zuletzt erhaltenen und bestätigten Zustimmung unter Einhaltung von VMC fortgesetzt werden. In diesem Fall ist der dafür bestimmte Transpondercode **7600** einzuschalten.

Flugplanaufgabe

Piloten, welche einen Flug in, durch oder aus den Flugbeschränkungsgebieten planen, haben für diesen Flug einen schriftlichen Flugplan aufzugeben.

Wichtig: Zur richtigen Zuordnung ist ein solcher Flugplan zusätzliche an die Adresse „**LOWWYWYW**“ aufzugeben.

Durch diesen Flugplan und dem zugeteilten Transpondercode können Sie von der militärischen Luftraumüberwachung eindeutig **identifiziert** werden und helfen dadurch mit Missverständnisse von vornherein auszuschließen. Sollten Sie ohne Flugplanaufgabe oder ohne Zustimmung **unerlaubt** in das zeitweilige Flugbeschränkungsgebiet einfliegen, werden Sie von militärischen Luftfahrzeugen abgefangen. Des Weiteren werden in solchen Fällen **verwaltungsstrafrechtliche Schritte** eingeleitet.

Wir ersuchen Sie im Interesse Ihrer eigenen Sicherheit um Ihre Zusammenarbeit.

Herzlichen Dank im Voraus für Ihre Zusammenarbeit und

Glück ab, Gut Land!

Militärisches Verbindungselement (VeEt)

Für die betreffenden Flugfelder und Dienststellen steht ein **mobiles militärisches Verbindungselement** bereit. Dieses Verbindungselement steht für Hilfestellungen und zur Beantwortung von weiteren Fragen zur Verfügung und wird einerseits telefonisch erreichbar sein, andererseits die betreffenden Stellen (Flugplatzbetriebsleiter, etc.) nach Bedarf persönlich aufsuchen.

Militärisches Verbindungselement:

Oberstleutnant WRIESNIK Manfred, 0664/622 2604

im Übungsraum verfügbar **Di. 07. bis Do. 09. März 2017**

Die Verlautbarung in luftfahrtüblicher Weise erfolgt mittels

AUP SUP 001/17!

REPUBLIK ÖSTERREICH

AUSTRO CONTROL GmbH
LUFTFAHRTINFORMATIONSDIENST
Wagramer Straße 19
1220 Wien
AUSTRIA



AUSTRO CONTROL GmbH
AERONAUTICAL INFORMATION SERVICE
Wagramer Strasse 19
1220 Wien
AUSTRIA

Phone: +43 (0)51703/2051
Telefax: +43 (0)51703/2056
AFTN: LOWWYNYX
e-mail: nof@austrocontrol.at

REPUBLIC OF AUSTRIA

AIP SUP 001/17
16 FEB

Dieses AIP SUP umfasst 3 Seiten.

This AIP SUP includes 3 pages.

ENR

WALDVIERTEL
ZEITWEILIGES FLUGBESCHRÄNKUNGSGEBIET
(INNERHALB CTA N, TMA LOWW 8, TMA LOWW 6,
MTMA LOXT 3, MCTR LOXT)

WALDVIERTEL
TEMPORARY RESTRICTED AREA
(WITHIN CTA N, TMA LOWW 8, TMA LOWW 6,
MTMA LOXT 3, MCTR LOXT)

Sektor WALDVIERTEL WEST

Sektor WALDVIERTEL WEST

Seitliche Begrenzung:

Lateral Limits:

N48 52 14 E015 15 01	-	N48 48 46 E015 46 37	-	N48 45 53 E015 52 31	-	N48 44 02 E015 43 29	-
N48 17 11 E015 24 28	-	N48 07 36 E015 23 11	-	N48 06 03 E015 24 52	-	N48 07 18 E015 07 42	-
N48 27 50 E014 55 06	-	N48 40 50 E014 55 05	-	N48 52 14 E015 15 01.	-		-

Obergrenze/Untergrenze:

Upper Limit/Lower Limit:

FL 105
GND

Sektor WALDVIERTEL MITTE

Sektor WALDVIERTEL MITTE

Seitliche Begrenzung:

Lateral Limits:

N48 45 53 E015 52 31	-	N48 41 48 E016 00 48	-	N48 40 12 E015 52 35	-	N48 14 41 E015 34 25	-
N48 04 31 E015 45 19	-	N48 06 03 E015 24 52	-	N48 07 36 E015 23 11	-	N48 17 11 E015 24 28	-
N48 44 02 E015 43 29	-	N48 45 53 E015 52 31.	-		-		-

Obergrenze/Untergrenze:

Upper Limit/Lower Limit:

8500 FT AMSL
GND

Sektor WALDVIERTEL OST

Sektor WALDVIERTEL OST

Seitliche Begrenzung:

Lateral Limits:

N48 41 48 E016 00 48	-	N48 29 10 E016 02 51	-	N48 12 44 E015 51 05	-	N48 04 31 E015 45 19	-
N48 14 41 E015 34 25	-	N48 40 12 E015 52 35	-	N48 41 48 E016 00 48.	-		-

Obergrenze/Untergrenze:

Upper Limit/Lower Limit:

6500 FT AMSL
GND

Zeitraum:

Period:

7 MAR 2017, 1100 - 1700,
8 MAR 2017, 1100 - 1700,
9 MAR 2017, 1100 - 1700,

Art der Beschränkung:

Ein-, Aus- und Durchflug für Zivilluftfahrzeuge einschließlich des Fallschirmsprung-, Hänge- und Paragleiterbetriebes sowie der Betrieb von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrzeugen ist verboten.

Dieses Verbot gilt nicht für:

- Einsatzflüge gem. § 145 LFG,
- Ambulanz- und Rettungsflüge,
- Flüge im Rahmen von Katastropheneinsätzen,
- Flüge nach Instrumentenflugregeln nach erfolgter Koordination und Zustimmung durch die militärische Kontrollzentrale Military Control Center (MCC) und
- Flüge nach Sichtflugregeln nach erfolgter schriftlicher Flugplanaufgabe und Zustimmung des MCC. Bei diesen Flügen muss der im Einzelfall vom MCC zugewiesene Transponder-Code verwendet werden. Dies gilt nicht für den Fallschirmsprung-, Para- und Hängegleiterbetrieb sowie den Betrieb von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrzeugen.

Diese Zustimmung ist einzuholen

via MCC (Military Control Centre) Tel +43 (0)50201/10 68210

Zustimmungen werden erteilt, wenn militärische Flugvorhaben zur Wahrnehmung der militärischen Luftraumüberwachung nicht beeinträchtigt werden.

Eine Zustimmung ist nicht erforderlich für Flüge gemäß § 145 LFG, sowie Ambulanz- und Rettungsflüge der Rettungsorganisationen und Flüge im Rahmen von Katastropheneinsätzen.

Erforderliche Flugpläne sind zusätzlich zu adressieren an:

LOWWYWYW

Gemeinsame Bestimmungen für die oben angeführten Ausnahmen:

Alle Sichtflüge haben mit einem betriebsbereiten Transponder ausgerüstet zu sein und haben eine Zweiweg-Sprechfunkverbindung mit MCC herzustellen und aufrecht zu halten auf

**FREQ 131,125 MHZ,
Rufzeichen/call sign "MILITARY OPERATION"**

Fallschirmsprung, Hänge- und Paragleiter sowie der Betrieb von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrzeugen sind von der Verpflichtung der Ausrüstung mit Transponder sowie Herstellen einer Zweiweg-Sprechfunkverbindung ausgenommen.

Strafbestimmungen:

Wer den Bestimmungen zuwiderhandelt, ist gemäß § 169 LFG zu bestrafen. Darüber hinaus können Luftfahrzeuge, welche gegen vorstehende Regelungen verstoßen, von Militärluftfahrzeugen nach den im Luftfahrthandbuch Österreich, ENR 1.12 verlautbarten Verfahren angesteuert werden.

Type of restriction:

Entry, exit and transit of civil aircraft including parachute jumping, hang- and paragliding operations and operations with unmanned aerial vehicle are prohibited.

This restriction does not apply to:

- flights according § 145 aviation act,
- ambulance- and rescue flights,
- flights within disaster operations,
- IFR flights after coordination and approval by the Military Control Center (MCC) and
- VFR flights after submission of a written flight plan and with approval by the MCC. During these flights the transponder-code assigned in individual cases by MCC shall be used. This does not apply to parachute jumping, hang- and paragliding operations and operations with unmanned aerial vehicle.

This approval has to be obtained

Approvals will be issued as long as military flight operations in the interest of maintaining airspace security will not be impaired.

An approval is not required for flights according § 145 aviation act as well as ambulance- and rescue flights of rescue organisations and flights within disaster operations.

Required flight plans have to be addressed additionally to:

Common regulations for the exceptions listed above:

All VFR flights have to be equipped with an operating transponder and have to establish and maintain a two-way radio communication with MCC on

Parachute jumping, hang- and paragliders and operations with unmanned aerial vehicles are exempted from the obligation of equipment with transponder and establishment of two-way radio communication.

Sanctions:

In case of noncompliance expect treatment in accordance with §169 Aviation Act. Aircraft violating the regulations mentioned above will be intercepted by military aircraft according to the procedures laid down in AIP Austria, ENR 1.12.

